

### Zeitkonto

§ 50 Abs. 12 bis 17 LDG 1984

**Wenn Sie im laufenden Schuljahr 2021/2022 Zeitguthaben ansparen wollen, müssen Sie bis spätestens 30. September einen entsprechenden Antrag im Dienstweg abgeben** (siehe beiliegendes Formular im Anhang).

**Für Personen, die nach 1955 geboren worden sind, ist die Nutzung des Zeitkontos eine Möglichkeit, den Dienst vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter zu beenden.**

Lehrer/innen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und vollbeschäftigte, unbefristete Vertrags-lehrer/innen im Entlohnungsschema IL können durch Erklärung bewirken, dass die Dauer-MDL (LDG § 50 Abs. 1 bis 4) des jeweils laufenden Schuljahres zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz nicht ausbezahlt, sondern einem Zeitkonto (LDG § 50 Abs. 12) gutgeschrieben werden.

**Eine solche Erklärung bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr. Sie ist bis 30. September** des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und unwiderruflich. Pro Dauer-MDL erwirbt man so in einem Schuljahr 36 Unterrichtsstunden auf dem Zeitkonto.

Der Verbrauch von gutgeschriebenen Unterrichtsstunden in Form von **Zeitausgleich** ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Man muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das **50. Lebensjahr bereits vollendet** haben. Der Verbrauch ist vom Dienstgeber auf Antrag zu bewilligen, wenn dem Verbrauch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch sonst während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht mehr möglich wäre. Der Antrag auf Zeitausgleich kann nur bis **01. März des vorangehenden Unterrichtsjahres** gestellt werden (LDG § 50 Abs. 15).

Der Verbrauch hat in Form einer Herabsetzung der Jahresnorm für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50 Prozent bis 100 Prozent zu erfolgen. Im Schuljahr, in dem man in den Ruhestand versetzt wird, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig (z.B. von Beginn des Schuljahres bis zur Versetzung in den Ruhestand).



Werner Strohmeier  
0664/8034 555 726

## Zeitkonto

07/2021

Mandellstraße 38  
A-8010 Graz  
Tel. 05/0248 345 - 376  
Mail. zaaps@stmk.gv.at

Für eine volle Freistellung während eines gesamten Schuljahres ist das für die jeweilige Schulart vorgesehene Höchstausmaß von Jahresstunden (720–756–792) der Unterrichtsverpflichtung von der Gesamtgutschrift abzubuchen, für eine anteilige Freistellung der aliquote Anteil. Während einer gänzlichen Freistellung darf der Landeslehrer nicht zur Dienstleistung herangezogen werden. In einem solchen Freistellungsjahr ist Versicherungsschutz gegeben.

Nicht durch Freistellung verbrauchte Unterrichtsstunden sind

- auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
- im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
- im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung zum Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung nach den Bestimmungen des LDG § 50 Abs. 5 zu vergüten. Für die Auszahlung ist kein Mindestalter (wie für den Verbrauch durch Zeitausgleich) erforderlich. Die Auszahlung erfolgt allerdings erst nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Antrag auf Auszahlung gestellt worden ist.

*Bei Fragen wenden Sie sich an die zuständige Kollegin in der Personalvertretung im Zentralausschuss, Frau Regina Hermann unter der Telefonnummer 0664 80 345 55 732.*

Mit freundlichen Grüßen



Werner Strohmeier  
Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark

**Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!**



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss

Vorsitzender Werner Strohmeier - 0664 80 345 55 726

Christian Hintermann - 0664 80 345 55 733    Josef Pilko - 0664 80 345 55 731  
Regina Hermann - 0664 80 345 55 732    Bernhard Braunstein - 0664 80 345 55 734